



ENPROVEMENT
ENERGY IMPROVEMENT BUSINESSES

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der ENPROVEMENT GmbH, Fiedlerstraße 4, 01307 Dresden

Stand: 01.02.2014

für sämtliche Lieferungen und Leistungen, insbesondere Analyse von Energieverbrauchsstrukturen und eine darauf aufbauende technische, wirtschaftliche und organisatorische Beratung und Unterstützung von Energieabnehmern zur Optimierung von Energieeinsatz, Energieeffizienz und Energieeinkauf; Ausführung von Gutachtertätigkeiten in Fragen der Energiewirtschaft, den Einsatz sinnvoller Technologien zum Umweltschutz, insbesondere eine Beratung und Unterstützung der Energieabnehmer bei der Erfüllung gesetzlicher Umweltschutzaufgaben; als Energiedienstleistungsunternehmen bei der Modernisierung und dem Bau effizienter Energieanlagen sowie solche Vorhaben zu planen, zu finanzieren, zu realisieren und zu betreiben; Einrichten und Betreiben von Energiemessstellen; Betreiben von Energieerzeugungsanlagen einschließlich Errichtung, Wartung und Instandhaltung, verbunden mit Lieferung von Wärme, Kälte, konditionierte Raumluft, Druckluft, Strömungsenergie, Licht und Strom auf der Basis von Contracting-Verträgen sowie der Betrieb, Planung und Verkauf von Konzepten für die Elektromobilität sowie die erforderliche Hardware, Import Export, Handel von Stromerzeugungsanlagen und Import Export von Leuchtmitteln aller Art.

1. GELTUNGSBEREICH

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir, ausgenommen im Falle ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung, generell und ohne dass im Einzelfall erneut deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis widersprochen wird, nicht an. Das gilt auch für einseitige Regelungen in den Bedingungen des Kunden, für deren Regelungsgehalt unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen keine wirksame Regelung vorsehen. Ausgenommen hiervon sind einseitigen Regelungen, die einem Handelsbrauch oder der gesetzlichen Regelung entsprechen. Soweit unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen keine wirksamen Regelungen enthalten, sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar. Das gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen und Lieferungen an diesen ausführen. Hierin liegt kein Anerkenntnis dieser Bedingungen.

(2) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §14 BGB.

2. ANGEBOT UND ABSCHLUSS

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Ein Vertrag kommt ebenfalls zu Stande wenn wir die Liefer- oder Leistungserbringung ohne gesonderte Bestätigung vornehmen.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und unserem Kunden sind schriftlich oder in Textform zu treffen. Im weiteren Verlauf dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff „schriftlich“ auch die Textform. Soweit unsere Angestellten, die nicht allgemein vertretungsbefugt sind (Geschäftsführer, Prokuristen), Erklärungen abgeben, werden diese erst durch schriftliche Bestätigung eines Vertretungsberechtigten verbindlich.

(3) Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler, die uns bei der Erstellung eines Angebotes oder einer Auftragsbestätigung unterlaufen, sind für uns nicht verbindlich.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, soweit sie in der Leistungsbeschreibung oder in der technischen Produktbeschreibung enthalten und dort gesondert als verbindlich bezeichnet sind.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als vertrauliche bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. PREISE

(1) Soweit nicht andere Preise schriftlich vereinbart sind, berechnen wir die Preise nach unserer am Tage der Auslieferung gültigen Preisliste. Die Preise verstehen sich bei Lieferungen ab Werk oder Lager einschließlich, zuzüglich der gesondert in Rechnung gestellten Beträge für Verpackung, Verladung, Fracht, Umsatzsteuer und sonstigen Steuern und Abgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(2) Erhöhen unsere Zulieferer nach Abschluss des Vertrages mit unserem Kunden in einer rechtlich nicht zu beanstandenden Weise ihre Preise, so sind wir berechtigt, auch von unserem Kunden eine entsprechende angemessene Erhöhung des vereinbarten Preises zu verlangen und damit die Preiserhöhung unseres Zulieferers weiterzugeben. Dies gilt nicht, wenn wir über unsere Lieferung und Leistung bereits eine Rechnung erstellt haben. Gleiches gilt für die Erhöhung von Gebühren aller Art, öffentlichen Abgaben, Steuern, Zöllen und Ähnlichem.

(3) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug zahlbar. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages vor Leistungserbringung oder Auslieferung der Ware zu erfolgen.

(2) Der Abzug eines Skontos bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ein vereinbarter Skontoabzug setzt weiterhin die fristgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden, auch aus anderen Verträgen, uns gegenüber voraus.

(3) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb des Zahlungsziels, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinsatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

ENPROVEMENT GmbH
Fiedlerstraße 4
01307 Dresden

FON: +49 351 418 859 90
FAX: +49 351 418 859 99
MAIL: enprove@en-pm.de

www.enprovement.de

Amtsgericht Dresden
HRB: 32334

Unternehmenssitz: Dresden
Geschäftsführer: A. Sovrlic

5. VERSAND, VERPACKUNGEN, GEFAHRÜBERGANG UND TEILLIEFERUNG

- (1) Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer bestimmen wir. Der Versand der Ware erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Kunden, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist. Mit der Absendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren auf den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (2) Ist Abholung durch den Kunden vereinbart, müssen versandfertig gemeldete Waren sofort abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder zu lagern und sofort zu berechnen.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen und deren gesonderter Abrechnung in zumutbarem Umfang berechtigt.
- (4) Die Entsorgung der Verpackung, sowie die daraus entstehenden Kosten und Verpflichtungen obliegen ausschließlich dem Kunden.

6. LEISTUNGS-, LIEFERFRISTEN UND -TERMINE, LEISTUNGSBEFREIUNG

- (1) Leistungs- und Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Leistungs- und Lieferfristen beginnen erst mit dem Datum des Zugangs der endgültigen und vollständigen schriftlichen Auftragsbestätigung. Sind zur Ausführung des Auftrages vom Kunden noch Informationen, Unterlagen, Teile, Sachen oder Sonstiges beizubringen (z. B. von ihm zu stellende Werkteile, Zeichnungen, behördliche Bescheinigungen oder dergleichen), so beginnt eine von uns zugesagte Leistungs- und Lieferfrist erst mit dem Tage, an dem alle vom Kunden beizubringenden Informationen, Unterlagen, Teile, Sachen oder Sonstiges vollständig bei uns eingegangen sind. Leistungs- und Lieferfristen und -Termine sind eingehalten, wenn die Leistung erbracht oder als Ware von uns rechtzeitig zum Versand gegeben ist oder, falls ab Werk/Lager zu liefern ist, dort von uns abholbereit gehalten wird. Für eine von uns nicht zu vertretende Verzögerung der Beförderung stehen wir nicht ein.
- (3) Unsere Leistungs- und Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung der Belieferung ist von uns verschuldet.
- (4) Von uns nicht zu vertretende Umstände, alle Fälle höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Betriebsstörungen sowie behördliche Anordnung) sowie Störungen oder Einschränkungen bei einem oder mehreren Vorlieferanten, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht. Wir sind in solchen Fällen verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Kunde kann sodann durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn unsererseits nach entsprechender Aufforderung des Kunden nicht unverzüglich erklärt wird, ob wir zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern wollen. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder statt der Leistung sind in diesem Fall ausgeschlossen. Bei Leistungen oder Bestellungen, deren Erfüllung aus mehreren Einzelleistungen oder -lieferungen besteht, ist die Nichterfüllung, die mangelhafte oder die verspätete Erfüllung einer Leistung oder Lieferung ohne Einfluss auf andere Leistung oder Lieferungen des Auftrages oder der Bestellung. Reichen infolge Leistungs- oder Lieferstörungen der vorstehend aufgeführten Art die uns zur Verfügung stehenden Ressourcen oder Warenmengen nicht zur Leistung oder Lieferung sämtlicher bestellter Mengen aus, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, unter Wegfall einer weiter gehenden Leistungs- oder Lieferverpflichtung jeweils Kürzungen bei den zu Leistenden oder liefernden Mengen vorzunehmen oder die Leistungs- oder Lieferzeit angemessen zu verlängern. Dies gilt nicht, wenn die verminderten Leistungs- oder Liefermengen für sich genommen keine in sich abgeschlossene Leistung darstellen würde.
- (5) Sofern die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängern sich die Liefer- oder Leistungszeiten oder werden wir von unserer Verpflichtung zur Leistung oder Lieferung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigten.

7. EIGENTUMSVORBEHALT, ABTRETUNGEN, VERWERTUNG

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der erbrachten Leistung und der gelieferten Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“ genannt) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (einschließlich etwaiger Nebenforderungen und etwaiger im Interesse des Kunden eingegangener Aufwendungen) gegen dem Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen sowie aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, vor. Bei laufender Rechnung (Kontokorrentverhältnis) gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Kunde erkennt den Saldo an, wenn er der Saldenmitteilung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- (2) Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns weiter zu verpflichten. be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß Abs. 1. Bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware durch den Kunden mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht uns das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Lieferung zu dem Wert der anderen verarbeiteten bzw. vermischten Waren. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Abs. 1. Der Kunde verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt.
- (3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dem Kunden gehörende Sache als die Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, wird schon jetzt vereinbart, dass ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Lieferung zum Wert der Hauptsache auf uns übergeht und der Käufer die Sache für uns unentgeltlich mitverwahrt. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Abs. 1.
- (4) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu seinen normalen Bedingungen und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in dem von uns mit ihm vereinbarten Umfang veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß der folgenden Absätze 6 bis 8 auf uns übergehen.
- (5) Der Kunde tritt hiermit die Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Rahmen von Werk- oder Werklieferungsverträgen, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterveräußert worden ist, bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherheit wie die Vorbehaltsware selbst. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Ohne, dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, überträgt der Kunde hiermit zugleich im Verhältnis des Wertes der uns im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderungen und Rechte alle ihm, gegen seine Kunden oder Dritte zustehenden Sicherungsrechte auf uns. Soweit dieses nicht möglich ist, führt der Kunde die vereinnahmten Forderungen sowie den aus der Verwertung der Sicherungsrechte erzielten Erlös anteilig und unverzüglich an uns ab. Der Kunde tritt seine Rechte gegenüber seinen Kunden auf Einräumung einer Bauhandwerkersicherungshypothek oder auf Gewährung von Sicherungsleistungen nach § 648a BGB an uns ab.
- (6) Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren, so tritt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Lieferung. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 haben, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieses Miteigentumsanteils.
- (7) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos, einschließlich des Schlussaldos, aus dem Kontokorrent an uns ab.
- (8) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus den Weiterveräußerungen direkt einzuziehen.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Die Vorbehaltsware ist getrennt vom sonstigen Eigentum des Kunden und Dritter aufzubewahren, ordnungsgemäß zu lagern und als unser Eigentum zu ausreichend eindeutig kennzeichnen. Ein Schadensfall ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Vorbehaltsware ist insbesondere auf eigene Kosten des Kunden gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Vandalismusschäden ausreichend zum Wert zum Zeitpunkt der Lieferung zu versichern. Sofern der Kunde die Vorbehaltsware versichert hat, werden uns sämtliche Forderungen aus dem Versicherungsvertrag hiermit bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung abgetreten.
- (10) Die gelieferte Vorbehaltsware darf ohne Zustimmung weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen u. außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die uns hierdurch entstandenen Kosten und Aufwendungen einschließlich des Ausfalls.
- (11) Erfüllt der Kunde seine ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen mit uns nicht oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, so können wir die Weiterveräußerung, die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Vermischung oder Verbindung mit anderen

Waren ganz oder teilweise untersagen. Zugleich damit erlischt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware. Wir sind dann berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Kunden, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Den Verwertungserlös rechnen wir dem Kunden nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an. Einen etwaigen Überschuss zahlen wir ihm aus. Der Kunde hat auf Verlangen die Namen der Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit wir die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen können. Der Kunde hat alle uns aus Abtretungen zustehenden Erlöse jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Kunden fällig sind.

Wir sind berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.

(12) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(13) Soweit in und gemäß den Abs. (1) bis (12) Abtretungen erfolgt sind, nehmen wir diese hiermit an.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

(1) Soweit nicht anders vereinbart, wird die vertragliche Beschaffenheit der Leistung oder Ware nur durch eine schriftliche, als verbindlich gekennzeichnete Leistungs- oder Produktbeschreibungen festgelegt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter sind in diesem Zusammenhang unerheblich. Die in unseren Prospekten, Garantien zugunsten Dritter, Katalogen, Rundschreiben und Anzeigen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung oder im schriftlichen Angebot explizit bestätigt werden. Sie gelten ferner nur dann als Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Insbesondere sind bei den in den Leistungen enthaltenen Effizienzangaben, Lichtleistung oder Angaben zur Nutzungsdauer nur die Angabe von Näherungswerten und keine garantierten Werte möglich, da solche von nicht kalkulierbaren inneren und äußeren Umständen, Änderung von Werkstoffeigenschaften, Änderungen gesetzlicher Vorgaben und Bedingungen, individuellem Verbraucherverhalten, etc. abhängen. Um die Berechnungen dennoch anschaulich und vergleichbar zu machen, wird mit standardisierten Werten gearbeitet.

(2) Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ihm individuell gemessene Werte der gelieferten Solarmodule, Solarkollektoren oder Leuchtmittel, insbesondere sogenannte Flash-Listen oder technische Angaben/Beschreibungen, zur Verfügung gestellt werden.

Soweit wir dem Kunden von einem Dritten (z. B. Hersteller) individuell gemessene Werte von Solarmodulen, Solarkollektoren oder Leuchtmittel zur Verfügung stellen, entstehen hieraus keine vertraglichen Verpflichtungen für uns. Die Daten stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung, Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften durch uns dar, es sei denn dies wird zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart.

Verfärbungen an Modulen oder technische Abweichungen an Leuchtmitteln, die deren Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

Wir sind berechtigt, unsere Leistung oder Produkte ohne Anzeige an den Kunden technisch und optisch zu ändern, solange die wert- und funktionsbestimmenden Eigenschaften angemessen beibehalten werden und ein entgegenstehender Wille des Kunden für uns nicht erkennbar ist. Wir behalten uns auch das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

Soweit im Leistungs- oder Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen; Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung, Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung der Software sowie eine Umwandlung von dem Objektcode in den Quellcode zu anderen Zwecken ist untersagt.

(3) Der Kunde hat die Leistung oder die abzuholende oder angelieferte Ware unverzüglich auf etwaige Fehler, Fehlmengen, Transportschäden oder offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns über etwaige Feststellungen dieser Art unverzüglich nach Erhalt der Leistung oder der Ware zu informieren. Festgestellte Beschädigungen oder Fehlmengen hat sich der Kunde bei Abholung durch den Lagermeister und bei Anlieferung beim Empfang der Ware durch den Frachtführer oder seinen Beauftragten schriftlich bescheinigen zu lassen. Bei verborgenen Mängeln muss die Mängelrüge unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist, schriftlich unter Befügung von Belegen erhoben werden. Verletzt der Kunde schuldhaft seine Untersuchungs- oder Anzeigepflicht, so entfällt allein deswegen für uns jegliche Haftung aus solchen Beanstandungen, es sei denn, wir haben ein für den Schaden ursächliches grobes Verschulden oder Vorsatz eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten.

(4) Eine schriftliche Mängelrüge hat folgende Angaben zu enthalten: Datum und Nummer unserer Auftragsbestätigung, des Lieferscheins oder der Rechnung, Fabrikations-, Kommissions- oder Seriennummer der beanstandeten Ware, Beschreibung der einzelnen Mängel, Zeitpunkt der Feststellung.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung oder die angelieferte Ware auch bei Feststellung offensichtlicher Mängel, Transportschäden oder Unvollständigkeit der Lieferung zunächst in Empfang zu nehmen, es sei denn, wir hätten uns mit einer sofortigen Rücksendung schriftlich einverstanden erklärt. Gibt uns der Kunde keine Gelegenheit, den Mangel innerhalb angemessener Frist an Ort und Stelle zu überprüfen, entfallen alle Mängelansprüche. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

(6) Soweit ein zur Nacherfüllung berechtigender Mangel der Leistung oder der Ware vorliegt, sind wir zunächst zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt uns, soweit der Kunde kein berechtigtes Interesse an einer bestimmten Nacherfüllungsart hat. Hinsichtlich der Solarmodule besteht ausschließlich ein Recht auf Nachlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde die Wahl zwischen einer Minderung des vereinbarten Preises und dem Rücktritt vom Vertrag. Bei geringfügigen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen. Wählt der Kunde den Rücktritt, ist daneben ein weiterer Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch ausgeschlossen. Sofern uns keine Arglist vorzuwerfen ist, ist ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung begrenzt auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem geminderten Wert der mangelhaften Leistung oder Ware zum Zeitpunkt der Leistung/Lieferung.

(7) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, falsche Lagerung oder nachlässige Behandlung der Leistung oder der Ware zurückzuführen ist. Wird die Leistung oder Ware trotz eines Mangels weiterbenutzt, so haften wir nur für den ursprünglichen Mangel, nicht aber für solche Schäden, die durch die weitere Benutzung entstanden sind oder noch entstehen.

Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(8) Sofern der Kunde die Leistung oder die Ware veräußert hat und eine Mängelrüge durch seinen Kunden erhoben wird, stellen wir den Kunden insoweit von seinen Gewährleistungsaufwendungen frei, als nach den gesetzlichen Regelungen und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Ansprüche gegen uns bestehen. Insbesondere stellen wir Zug um Zug gegen Rücklieferung der beanstandeten Leistung oder Ware Ersatzleistung/-ware für die Nacherfüllung zur Verfügung. Betrifft die Mängelrüge Leistung oder Ware unserer Zulieferer, so ist der Kundendienst unseres Zulieferers vorrangig einzuschalten. Unsere Rechte und Pflichten werden jedoch durch Erklärungen unserer Zulieferer nicht berührt. Wir behalten uns vor, den über den Ersatz der Leistung oder Ware hinausgehenden und von uns zu ersetzenden Gewährleistungsaufwand des Kunden durch eine angemessene Pauschale abzugelten. Der Eintritt eines Gewährleistungsfalles bei einem Kunden des Kunden ist uns durch schriftliche Bestätigung des Kunden unter genauer Bezeichnung der mangelhaften Leistung oder Ware und der Angaben gemäß Abs. (4) nachzuweisen, anderenfalls entfallen etwaige Gewährleistungsansprüche gegen uns.

9. BESONDERE PFLICHTEN DES KUNDEN

(1) Der Kunde stellt Informationen, Pläne und sonstiges Material, soweit dies zur Erbringung unserer vereinbarten Leistungen erforderlich ist, auf unsere Anforderung hin rechtzeitig, kostenlos und im benötigten Umfang zur Verfügung.

(2) Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig

- alle rechtlichen und steuerlichen Fragen zum Bau und zur Inbetriebnahme der Anlage abzuklären. Zu diesen Fragen gehören bei photovoltaischen Anlagen Voraussetzungen und Umfang der Rechte und Pflichten des Kunden nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG). Bei photovoltaischen und solarthermischen Anlagen ist durch den Kunden das Erfordernis von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Zustimmungen und Genehmigungen für die Anlage zu prüfen und ggf. zu beantragen. Neben den EU-rechtlichen Vorgaben gelten auch solche nationalen und regionalen Rechts.

- ggf. für eine ausreichende Finanzierung der Anlage Sorge zu tragen.

Eine Steuer- und Rechtsberatung sowie Finanzierungsberatung erfolgt durch uns nicht.

Soweit Zustimmungen oder Genehmigungen erforderlich sind, ist ausschließlich der Kunde dafür verantwortlich, sie rechtzeitig einzuholen. Hierzu gehören insbesondere:

- den bei photovoltaischen Solaranlagen mit dem Netzbetreiber ggf. abzuschließenden Vertrag zu prüfen und zu verhandeln;

- abzuklären, ob und welche öffentlichen Finanzierungshilfen oder Zuschüsse er für die Errichtung der Anlage erhält;
 - zu prüfen, ob das Gebäude unter Berücksichtigung seiner statischen Gegebenheiten die Anlage aufnehmen kann;
 - soweit erforderlich alle Maßnahmen umzusetzen oder zu veranlassen, die für die Einspeisung des Stroms aus einer Photovoltaikanlage erforderlich sind, aber nicht von unseren vertraglichen Leistungen umfasst werden (z.B. Bau einer Stromleitung oder Trafostation)
- Dem Kunden obliegt die Prüfung, dass in allen von der Montage betroffenen Gebäudeteilen keine asbesthaltigen Stoffe enthalten sind, welche die vorgesehenen Montagearbeiten erschweren oder ausschließen.

10. MONTAGE, BAULICHE VORAUSSETZUNGEN, MITHILFE

- (1) Eine Montage der Anlage oder der Anlagenteile ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Der Kunde muss dafür sorgen, dass vor Beginn der Montagearbeiten die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage vorhanden sind. Bauliche Voraussetzungen sind insbesondere:
- freie Zugänglichkeit auch für die Anlieferung der Anlage;
 - freie Montageflächen für die Anlage und alle notwendigen Bestandteile;
 - Bereitstellung eines Baugerüsts auf unsere Anforderung, soweit erforderlich; eine Bereitstellung durch uns wird nach Aufmaß berechnet;
 - ausreichende Stromanschlüsse zur Durchführung von Montagearbeiten;
 - zugängliche und begehbare Dachfläche im Falle der Dachmontage einer Anlage.
- (3) Der Kunde gestattet uns sowie von uns beauftragten Dritten jederzeit freien Zugang zum Standort der Montage.
- (4) Eine Reduzierung des vertraglich vereinbarten Entgelts durch Mithilfe des Kunden ist nur dann möglich, wenn dies von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Wir weisen darauf hin, dass die Selbstmontage der Anlage oder Anlagenteile durch den Kunden auf eigene Gefahr geschieht. Der Anschluss einer Anlage an das öffentliche Stromnetz oder das Hausnetz muss durch einen hierfür zertifizierten Elektrofachbetrieb erfolgen.

11. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG, VERJÄHRUNG

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aus einer Garantie oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine Pflicht verletzen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt insoweit abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Unsere Gewährleistung und Haftung entfällt, wenn unsere Leistung oder Ware durch den Kunden oder Dritte verändert worden ist, sofern uns nicht der Kunde nachweist, dass die Veränderung keinen Einfluss auf den Schadenseintritt und die Schadenshöhe hatte.
- (4) Gegen uns gerichtete Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Gefahrübergang auf den Kunden. Das gilt auch für Schadensersatzansprüche, die auf Mängeln unserer Leistung oder Ware beruhen und gem. Abs. (1) und (2) der Höhe nach begrenzt sind. Im Übrigen verjähren die gegen uns gerichteten Ansprüche spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.
- (6) Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. RÜCKTRITTS-/KÜNDIGUNGSRECHT, SCHADENERSATZ

- (1) Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir berechtigt, wenn die Leistung unmöglich wird oder in wirtschaftlich vernünftigem dem vereinbarten Preis entsprechendem Aufwand nicht oder nicht mehr erbracht werden kann, wir aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten trotz rechtzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand nicht erhalten. Ausgeschlossen ist der Rücktritt nur, wenn die ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist. Den Kunden werden wir über die ausbleibende Selbstbelieferung unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktritts eine bereits erhaltene Gegenleistung in angemessener Frist zurückerstatten.
- (2) Im Falle des Abs. (1) sind wir statt des Rücktritts berechtigt, dem Kunden andere Leistungen oder Waren als vereinbart anzubieten und eine angemessene Frist zur Annahme des Angebots zu setzen. In diesem Fall sind wir erst nach Ablehnung des Angebotes durch den Kunden oder nach Ablauf der Annahmefrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Ferner sind wir aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde uns gegenüber falsche Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat. Insbesondere sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
- der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder ein Dritter einen solchen Antrag gestellt hat und dieser nicht binnen einer Frist von einem Monat zurückgenommen wurde oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wurde,
 - uns bekannt wird, dass der Kunde bei Vertragsabschluss als kreditunwürdig eingestuft wurde oder
 - der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt.
- (4) Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rechts zum Rücktritt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.
- (5) Tritt der Kunde aus einem von ihm zu vertretenden Umstand (insbesondere Fehlen oder Fehlschlagen der Finanzierung, Nichterteilung öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Zustimmungen und Genehmigungen) zurück oder erklärt er die Kündigung des Vertrages; sind wir berechtigt, von ihm einen pauschalierten Schadensersatz von 10 % der Netto-Auftragssumme zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer zu verlangen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden darlegt/-en und nachweist/-en.

13. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- (1) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist Dresden, für unsere Lieferungen ist dieser bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei Lieferung ab Lager der Standort des jeweiligen Lagers.
- (2) Erfüllungsort für alle Zahlungen und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist Dresden.
- (3) Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) finden keine Anwendung.

14. DATENVERARBEITUNG

Wir weisen darauf hin, dass die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten der Vertragspartner von uns gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.